

1965	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1965	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 65	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9510-1</i> <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9510-1, 9510-7, 9510-7-1, 9519-1</i> <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 4100-1, 9512-2, 9513-2, 9517-1</i>	833
26. 5. 65	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Schiffsverkehr auf dem Coevorden-Piccardie-Kanal	838

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Vom 24. Mai 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9510-1¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

1. die Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen;
2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schifffahrtspolizei) auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen;
3. auf der hohen See
 - a) die Schifffahrtspolizei hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen,
 - b) die Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erforderlich sind,
 - c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei;
4. die Überwachung der für die Verkehrssicherheit der seegängigen Wasserfahrzeuge vorgeschriebenen Bauart, Einrichtung, Ausrüstung und Maßnahmen, die Bewilligung der in den Schiffsicherheitsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, die Prüfung von Anlagen, Instrumenten und Geräten auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die Regulierung der Magnetkompass, die Festlegung des Freibords der Schiffe sowie die Erteilung der einschlägigen Erlaubnisse und Zeugnisse;
5. die Schiffsvermessung und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen;
6. die Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung, soweit das Seemannsgesetz oder dazu ergangene Durchführungsverordnungen eine besondere Festsetzung durch Verwaltungsakt vorsehen;
7. die Genehmigungen, die nach den Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter erforderlich sind, wenn ein dort nicht vorgesehenes Gut oder Verpackungsmittel zugelassen oder vom Verbot des Zusammenpackens gefährlicher Güter abgewichen werden soll;
8. die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst;
9. die Bereitstellung von Einrichtungen zur Entmagnetisierung von Schiffen;
10. die nautischen und hydrographischen Dienste, insbesondere
 - a) der Seevermessungsdienst,
 - b) der Gezeiten-, Windstau- und Sturmflutwarn-dienst,
 - c) der Eismachrichtendienst,
 - d) der erdmagnetische Dienst,
 - e) der Zeitdienst;
11. die Herstellung und Herausgabe amtlicher Seekarten und amtlicher nautischer Veröffentlichungen sowie die Verbreitung nautischer Warnnachrichten;
12. die Überwachung des Meerwassers auf
 - a) Radioaktivität und
 - b) sonstige schädliche Beimengungen.

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9510-1, 9510-7, 9510-7-1, 9519-1
Ändert Bundesgesetzbl. III 4100-1, 9512-2, 9513-2, 9517-1